

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20.00-6/89-2

Graz, am 15. 9. 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Tel.: (0316)877/2428 od. 2671

DVR. Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	58 .. GE/9 JF
Datum: 20. SEP. 1989	
Verteilt 22.9.1989	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken); *Autzwaenger*
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*(Signature)*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 W i e n

GZ Präs – 20.00-6/89-2

Ggst Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Bezug: 601.999/6-V/1/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 877/ 2671

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ) dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. September 1989

Zu dem mit do. Note vom 18.Juli 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 geändert wird, darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die beabsichtigte Kompetenzübertragung zugunsten des Bundes in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Betriebsmittel liegt im Interesse der Land- und Forstwirtschaft und wird daher begrüßt.

Unbeschadet der Zustimmung zum vorliegenden Entwurf darf aber auch angemerkt werden, daß über die Erfüllung der kompetenzrechtlichen Gegenforderungen der Länder noch Gespräche erforderlich sind. Im besonderen darf auf die von den Ländern bereits vorgetragenen Kompensationsvorschläge betreffend die Schaffung einer Landeskompétenz für den Verkehr mit Baugrundstücken und die Veränderung der Bodenreform hingewiesen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann